



Bestattungs- und Friedhofreglement



<u>Inha</u>	<u>Seite</u>
Α	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck
§ 2	Zuständigkeit, Aufsicht
§ 3	Ausnahmen
§ 4	Beschwerden
В	Bestattungsordnung
§ 5	Anspruch auf Bestattung
§ 6	Meldepflicht
§ 7	Ablauf der Bestattung / Kremation
§ 8	Einsargung
§ 9	Aufbahrung
§ 10	Kremation
§ 11	Abdankungsfeier
	Erdbestattung, Beisetzung
§ 13	Bestattungskosten
С	Friedhof
§ 14	Friedhofanlage
§ 15	Allgemeines Verhalten
I	Grabstätten
§ 16	Verzeichnis. Belegungsplan
	Grabarten
§ 18	Reihengrab
	Gemeinschaftsgrab
	Familiengrab
	Grabesruhe
§ 22	Räumung



II	Grabmäler
§ 24 § 25 § 26	Allgemeine Grundsätze Bewilligungspflicht Masse Zeitpunkt der Aufstellung Instandhaltung
Ш	Grabbepflanzung und Unterhalt
§ 29 § 30 § 31	Allgemeines Anpflanzung, Unterhalt Weihwassergefäss Abfall Vernachlässigung
D	Schlussbestimmungen
§ 34 § 35	Haftung Schadenersatz Strafbestimmungen Inkrafttreten
Anha	ang I
Richt	linien über Werkstoffe, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler
Anha	ang II
Gebü	ührentarif



Der Gemeinderat Beinwil (Freiamt) erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Beinwil (Freiamt)

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt alle in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage Beinwil (Freiamt).

§ 2

Zuständigkeit, Aufsicht ¹Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt) und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen.

²Der Gemeinderat erlässt mit Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung einen Gebührentarif.

§ 3

Ausnahmen

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

§ 4

Beschwerden

¹Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.



B Bestattungsordnung

§ 5

Anspruch auf Bestattung

¹Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Beinwil (Freiamt) haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Beinwil (Freiamt).

²Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese eine Beziehung zu Beinwil (Freiamt) pflegten oder die Urnenbeisetzung in ein bereits bestehendes Grab erfolgt. Der Gemeinderat entscheidet über einzelne Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr.

³Personen, welche lange in Beinwil (Freiamt) gelebt haben und dann in ein Alters- oder Pflegeheim gezogen sind, haben denselben Anspruch auf eine Bestattung wie Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Beinwil (Freiamt).

⁴Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

§ 6

Meldepflicht

¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen, zu melden.

²Zur Anzeige verpflichtet sind Angehörige oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

³Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 7

Ablauf der Bestattung / Kremation

¹Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

²Erdbestattungen sollten in der Regel nicht später als 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen kann die Gemeindekanzlei unter Absprache mit dem Werkdienst bewilligen.

³Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei des Sterbeortes im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist.



⁴Die Festlegung der Bestattung bzw. Kremation erfolgt im Einvernehmen zwischen den Angehörigen, der Gemeindekanzlei und beteiligten Drittenstellen.

⁵Wirkt kein Pfarramt bei der Bestattung mit, so ist die Bestattungszeit und -form mit der Gemeindekanzlei abzusprechen.

⁶An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8

Einsargung

Das Einsargen und der Transport erfolgen durch ein durch die Angehörigen beauftragtes, anerkanntes Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen bzw. des Nachlasses.

§ 9

Aufbahrung

¹Die Aufbahrung im Aufbahrungsraum erfolgt in Absprache mit der Gemeindekanzlei Beinwil (Freiamt).

²Der Aufbahrungsraum ist in der Regel während der Dauer seiner Belegung geöffnet. Auf Wunsch kann dieser geschlossen werden. Die Organisation obliegt in diesem Fall den Angehörigen.

§ 10

Kremation

Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen.

§ 11

Abdankungsfeier

Die Abdankungsfeier muss durch die Angehörigen organisiert werden.

§ 12

Erdbestattung, Beisetzung ¹Bei Erdbestattungen wird der Sarg vor der Abdankung zum Grab geführt. Die Sargträger sind von den Angehörigen zu bestimmen.

²Ist die Urne während der Abdankung in der Kirche, wird diese nach der Abdankungsfeier zum Grab getragen. Das Umtragen obliegt in diesem Fall den Angehörigen.

³Der Sarg bzw. die Urne wird im Nachgang zur Abdankung unter Ausschluss der Angehörigen ins Grab beigesetzt.



§ 13

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten sind im Gebührentarif geregelt.

C Friedhof

§ 14

Friedhofanlage

Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage.

§ 15

Allgemeines Verhalten ¹Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

²Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind besonders untersagt:

- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen
- das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze
- jedes unbefugte Betreten fremder Grabstätten
- das Mitführen von Tieren
- das Lärmen und Spielen
- das bauliche Ausgestalten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

I Grabstätten

§ 16

Verzeichnis, Belegungsplan ¹Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.

²Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

§ 17

Grabarten

¹Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab

²Grösse und Anlage der Gräber werden durch den Friedhofplan bestimmt.

³Für die Belange der Graböffnung und -belegung sowie die ordentliche Grabesruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften.



§ 18

Reihengrab

¹Im Reihengrab für Erdbestattungen können nach einer Erdbestattung drei weitere Urnen beigesetzt werden.

²Im Reihengrab für Urnenbeisetzungen können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 19

Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnenbeisetzungen vorgenommen.

²Es wird eine Namensbeschriftung mit Geburts- und Sterbejahr auf den Grabplatten angebracht. Die Ausführung obliegt dem Gemeinderat. Die Beschriftung verbleibt für mindestens 10 Jahre auf der Grabplatte.

³Auf Wunsch kann auf eine Namensbeschriftung verzichtet werden.

⁴Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab der Gemeinschaft. Auf individuelle Beanspruchung wie Grabzeichen oder Blumenschmuck muss nach der Beisetzung verzichtet werden.

⁵In der Zeit nach der Beisetzung können vorübergehend, individuelle Grabzeichen (z.B. Holzkreuz) und Blumenschmuck hingestellt werden. Diese werden nach einem Monat durch den Werkdienst der Gemeinde entsorgt.

§ 20

Familiengrab

¹Familiengräber werden durch Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr (Gebührentarif) erworben. Der Erwerb wird vom Gemeinderat durch eine Konzessionsurkunde bescheinigt, welche erbrechtlich übertragbar ist.

²An Einzelpersonen werden keine Familiengräber abgegeben.

³In den Familiengräbern dürfen maximal zwei Erdbestattungen und drei Urnenbeisetzungen erfolgen.

⁴Die Familiengrabstätten werden auf eine maximale Dauer von 60 Jahren konzessioniert, beginnend mit dem Datum des Erwerbs.



⁵Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die Konzessionsdauer kann allerdings nach Ablauf von 60 Jahren verlängert werden. Bei vorzeitiger Auflösung der Konzession erfolgt keine Gebührenrückerstattung an die Konzessionsnehmer oder deren Erben.

§ 21

Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

²Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Diese richtet sich immer nach der ersten Bestattung bzw. Beisetzung.

³In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab beizusetzen.

§ 22

Räumung

¹Nach Ablauf der festgesetzten Grabesruhe kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Dies wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit den Angehörigen, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen, persönlich schriftlich mitgeteilt.

²Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbleibende Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

³Die Räumungskosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

II Grabmäler

§ 23

Allgemeine Grundsätze

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sind in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

²Auf einem Grab darf nur ein Hauptdenkmal errichtet werden.



§ 24

Bewilligungspflicht

¹Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

²Entwürfe für die Grabmäler und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen der Gemeindekanzlei zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigefügt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben.

³Über die Verwendung von Werkstoffen, deren Bearbeitung, Formen, Schriften und Schmuck, gelten die erlassenen Richtlinien im Anhang dieses Reglements.

⁴Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, werden zurückgewiesen.

§ 25

Masse

¹Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		Höhe maximal	Breite maximal	Dicke minimal
	nengrab bestattung	100 cm	50 cm	12 cm
	nengrab enbeisetzung	80 cm	50 cm	10 cm
c) Familiengrab		120 cm	¾ der Feldbreite	12 cm

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gestaltet werden.

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵Die maximalen Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sin darf.

⁶Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁷Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.



§ 26

Zeitpunkt der Aufstellung

¹Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der entsprechenden Grabreihen auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt und mit diesen fachgerecht verbunden werden.

²Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabsteinen vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Werkdienst rechtzeitig zu melden.

³Die Arbeiten sind unter möglichster Schonung der bestehenden Anlage mit aller Sorgfalt vorzunehmen.

§ 27

Instandhaltung

¹Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

²Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Gemeinderates und Werkdienstes in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Bei Versäumnis kann der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

III Grabbepflanzung und Unterhalt

§ 28

Allgemeines

¹Die Schaffung und Erhaltung möglichst vieler freier Grünflächen ist geeignet, dem Friedhof in seiner Gesamtwirkung Würde und Ansehen zu verleihen. Die ganze Anordnung der Bepflanzung hat sich dieser Erkenntnis unterzuordnen, sowohl von der Gemeinde als auch von allen Friedhofbenützern.

²Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde.

³Grosse Flächen werden durch die Gemeinde als pflegeleichte Blumenwiese angepflanzt.

⁴Der Blumenbestand des Friedhofs ist zu schonen und zu pflegen. Es dürfen keine Bäume und Grosssträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der gesamten Anlage widersprechen.

§ 29

Anpflanzung, Unterhalt

¹Das Anpflanzen und die Pflege des Grabes ist, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, Sache der Angehörigen.



²Für die Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig.

³Die Gräber müssen stets gut gepflegt werden.

⁴In der Zeit von der Bestattung bis zum Aufstellen des Grabmals darf die ganze Grabfläche individuell bepflanzt werden. Nach erfolgter Setzung des Erdreichs, spätestens aber beim Stellen des Grabmals, ist die Erde bis auf zirka 10 cm Höhe über dem Plattenweg abzuebnen, respektive abzutragen.

§ 30

Weihwassergefäss

¹Nach dem Versetzen der Grabmäler wird durch die Gemeinde für je zwei Grabeinheiten ein einheitliches Weihwassergefäss gestellt.

²Private Gefässe dürfen maximal 30 cm hoch sein.

³Beim Gemeinschaftsgrab muss auf individuelle Weihwassergefässe verzichtet werden.

§ 31

Abfall

Alle Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu deponieren. Verwelkte Blumen und Kränze sind wegzuräumen.

§ 32

Vernachlässigung

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke angepflanzt.



D Schlussbestimmungen

§ 33

Haftung

Die Gemeinde Beinwil (Freiamt) übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.

§ 34

Schadenersatz

¹Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

²Beschädigungen sind unverzüglich dem Werkarbeiter oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 35

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Beinwil (Freiamt) mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

§ 36

Inkrafttreten

¹Dieses Bestattungs- und Friedhofsreglement mit den Anhängen I und II tritt nach dem Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung vom DATUM am DATUM in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 22. Oktober 1982 aufgehoben.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anhänge I und II nötigenfalls anzupassen.



GEMEINDERAT BEINWIL (FREIAMT)

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:



Anhang I

Richtlinien über Werkstoffe, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler

Werkstoffe

Für die Schaffung von Grabmälern sind zulässig:

- Naturstein
- Holz
- Schmiedeeisen
- Bronze
- Kupfer

Steine

Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalkstein, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmor.

Unzulässig sind: Weisser-, Rosa- und Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo-hell, dunkel und uni), geschliffener schwarz- und rot-schwedischer Granit, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel).

Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Holz Die einheimischen, geeigneten Holzarten können verwendet wer-

den. Die Bearbeitung und Konservierung soll materialgerecht sein.

Kein Farbanstrich.

Sockel Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Sockel

gestellt werden.

Form Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungeküns-

telt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonders zu achten ist auf klare Linienführung und gute Grössen-

verhältnisse.



Anhang II Gebührentarif

	Einwohner		Auswärtige	
Erdbestattung	CHF	600.00	CHF	1'550.00
Urnenbeisetzung	CHF	500.00	CHF	1'000.00
Gemeinschaftsgrab				
mit Namensnennung	CHF	600.00	CHF	1'200.00
ohne Namensnennung	CHF	450.00	CHF	950.00
Familiengrab				
Konzession 2er Familiengrab	CHF	2'500.00	CHF	5'000.00
Verlängerung 10 Jahre	CHF	500.00	CHF	1'000.00